

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 81 - 81

Hehlerei mittels "Versetzen" der von einem Dritten
durch eine Straftat erworbenen Sachen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Hehlerei mittelst „Versehen“ der von einem Dritten durch eine Straftat erworbenen Sachen. Die Revision bemängelt die Verurtheilung wegen gewerbmäßiger Hehlerei zunächst deshalb, weil die Angeklagte Maria G. in einzelnen Fällen die von der Mitangeklagten Kunigunde B. durch Betrug erworbenen Waaren nicht gekauft, sondern nur im Leihhause verseht habe, hierin aber die vom Ersten Richter angenommene Mitwirkung zum „Absatz“ im Sinne des § 259 des Strafgesetzbuchs nicht gefunden werden könne.

Abgesehen davon, daß nach den thatsächlichen Feststellungen des Urtheils im vorliegenden Falle die G.'schen Eheleute die von der Ehefrau G. für die B. versehten Waaren größtentheils auf eigene Rechnung ausgelöst, der B. die ausgelösten Waaren selbst oder die Pfandzettel nachträglich abgekauft und erstere gegen Gewinn weiter verkauft haben, daß es also an dem von der Revision geforderten „Inverkehrsetzen“ nicht fehlt, kann grundsätzlich auch in dem „Versehen“ der von einem Dritten durch eine Straftat erlangten Sachen der Thatbestand